

Auf ein Wort

Für die meisten unserer Klienten sowie auch für uns als Rechtsanwaltskanzlei sind die letzten Wochen eines jeden Jahres die turbulentesten. Vieles gilt es noch aufzuarbeiten bzw. vor dem Jahreswechsel umzusetzen. Ein Jahr voller interessanter, aber auch fragwürdiger, Gesetzgebungen und Entscheidungen neigt sich dem Ende zu. Das neue Jahr beginnt schon mit einer unternehmerrelevanten Änderung - Stichwort Registrierkasse – der wir aus gegebenem Anlass auch den Leitartikel gewidmet haben. Wie immer gewähren wir einen kurzen Überblick über aktuelle Entscheidungen des OGH und Europäischer Gerichtshöfe, sowie Einblicke in weitere interessante Themen.

Wir von bucher | partner RECHTSANWÄLTE bedanken uns für die gute Zusammenarbeit bei Ihnen und Ihren Mitarbeitern, sowie all unseren Geschäftspartnern. Wir wünschen Ihnen, Ihren Mitarbeitern und Ihren Familien eine schöne Weihnachtszeit und viel Lesevergnügen.

Mit den
besten Grüßen
Joachim Bucher



Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht

Ab 01.01.2016 gelten für buchführungspflichtige Steuerzahler verschärfte Aufzeichnungspflichten für Bareinnahmen. Betriebe sind nunmehr verpflichtet, jeden Barumsatz mittels elektronischer Aufzeichnungssysteme zu deklarieren, wenn der Jahresumsatz € 15.000,00 und die jährlichen Barumsätze € 7.500,00 überschreiten. Unter den Begriff „Barumsatz“ fallen neben der tatsächlichen Barzahlung auch Zahlungen mit Kredit- und oder Bankomatkarte, Gutscheinen, etc. Nachträgliche Zahlungen mit Erlagschein oder mittels E-Banking gelten hingegen nicht als Barumsätze.

Ab 2017 haben dann sämtliche Kassensysteme auch einen Manipulationsschutz aufzuweisen.

Daneben besteht ab Jänner 2016 die Pflicht, bei Barzahlung dem Käufer einen Beleg auszuhändigen. Gleichzeitig ist der Käufer verpflichtet, diesen Beleg entgegen- und mitzunehmen, damit außerhalb der Geschäftsräumlichkeiten durchgeführte Kontrollen durch die Finanzverwaltung ermöglicht werden. Die Nichtannahme des Beleges ist zwar nicht sanktioniert, allerdings ist eine Mitwirkungspflicht des Kunden gegeben. Eine Belegkopie (in Papierform oder elektronisch) ist vom Unternehmer für die Dauer von 7 Jahren aufzubewahren. Hierbei ist zu beachten, dass die Belegerteilungspflicht unabhängig von der Registrierkassenpflicht besteht.

Eine der wenigen Ausnahmen gilt für im Freien getätigte Umsätze (sog. Kalte-Hande-Regelung), also Einnahmen auf öffentlichen Plätzen und Straßen bzw. im Zuge von Haus-zu-Haus-Geschäften, sofern der Jahresumsatz € 30.000,00 nicht übersteigt. Hier ist der altbekannte „Kassasturz“ weiterhin zulässig und es gilt auch keine Beleg- und Registrierkassenpflicht. Unter diese Regelung fallen beispielsweise Maronistände, Verkäufe auf Jahrmärkten oder der Ausschank im Freien. Gleiches gilt für Umsätze durch Zigarettenautomaten, Dartmaschinen, etc. Über Webshops getätigte Umsätze,

sind von der Registrierkassenpflicht, nicht aber von der Belegpflicht, befreit.



Rund 60 % der österreichischen Unternehmen sind von der Registrierkassenpflicht betroffen

Letztlich gibt es beispielweise noch Erleichterungen für außerhalb einer Betriebsstätte getätigte Umsätze. Unternehmer, die ihre Leistungen regelmäßig außerhalb des Betriebes erbringen, dürfen Kunden Papierbelege ausfolgen und eine Kopie aufbewahren. Nach Rückkehr in den Betrieb sind Umsätze jedoch unverzüglich mittels Registrierkasse zu erfassen. Zum Beginn der Registrierkassenpflicht ist zu bemerken, dass der Unternehmer, ab dem erstmaligen Überschreiten der zuvor genannten Grenzen, mit Beginn des viertfolgenden Monats nach Ablauf des Voranmeldezeitraumes für die Umsatzsteuer ein geeignetes Kassensystem haben muss.

Da die Umsatzgrenze sich schon auf die Zeiträume vor dem 01.01.2016 bezieht, sind schon die Umsätze des Jahres 2015 für die Bestimmung des Zeitpunktes der Kassenpflicht entscheidend. Zur Durchsetzung der Registrierkassenpflicht wurde eine Geldstrafe von bis zu € 5.000,00 vorgesehen, wobei in der Zeit von 01.01.2016 bis 30.06.2016 noch keine Bestrafung erfolgen wird, sofern entsprechende Gründe für das Fehlen der Registrierkasse (z.B. Lieferengpass beim Hersteller) vorliegen. | **Martin Schiestl**

EuGH: Stopp dem Führerschein-Tourismus

Der Europäische Gerichtshof schränkt den Führerschein-Tourismus mit einem neuen Urteil stark ein. Grundsätzlich muss jedes EU-Land den Führerschein anderer Mitgliedstaaten anerkennen.

Nach Ansicht des EuGH ist es jedoch für die Sicherheit des Straßenverkehrs unerlässlich, dass andere EU-Staaten nur dann eine Fahrerlaubnis ausstellen dürfen, wenn der Bewerber im Land lebt und eine Sperrfrist in einem anderen EU-Land abgelaufen ist. (EuGH: C-329/06 und C-343/06)

EuGH-GA: Rauchfangkehrer-Gebietsschutz

Über ein Vorabentscheidungsersuchen des OGH kommt der Generalanwalt in seinen Schlussanträgen zum Ergebnis, dass es unzulässig ist, die Gewerbeberechtigung eines Rauchfangkehrers von einer Niederlassung in Österreich abhängig zu machen.

Ebenso unzulässig sei es, die Gewerbeberechtigung eines Rauchfangkehrers grundsätzlich auf ein bestimmtes Kehrgebiet zu beschränken. Die endgültige Entscheidung des EuGH wird sohin definitiv Auswirkungen auf das bisherige Gewerbe der Rauchfangkehrer haben. (EuGH: C-293/14, Schlussanträge des Generalanwaltes vom 16.07.2015)

EGMR: Entschädigungslose Wertminderung einer Immobilie wegen Autobahnbau

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat entschieden, dass der Bau einer Autobahn, die ca. 250m vor einem hochwertigen Anwesen gebaut wird, nicht zu einer Entwertung der Immobilie führt.

Der Wertverlust (ca. 40%) sei nach Abwiegen mit dem öffentlichen Interesse nicht so groß, dass eine Entschädigung dafür berechtigt ist. (EGMR: 25.06.2015, 24756/10) |



Informationsrechte eines GmbH-Gesellschafters

In einer neueren Entscheidung des OGH befasst sich dieser mit dem Umfang und den Grenzen gesellschaftlicher Auskunftsrechte.

Gemäß § 22 Abs. 2 und 3 GmbHG ist jeder Gesellschafter berechtigt, innerhalb von 14 Tagen vor der zur Prüfung des Jahresabschlusses berufenen Versammlung der Gesellschafter oder vor Ablauf der für die schriftliche Abstimmung festgesetzten Frist in die Bücher und Schriften der Gesellschaft Einsicht zu nehmen. Eine entsprechende Reduktion dieser Gesellschafterrechte ist nur möglich, wenn dies im Gesellschaftsvertrag geregelt ist und ein Aufsichtsrat in der GmbH besteht.

Ein besonderes Spannungsfeld ergibt sich dann, wenn einer der Gesellschafter in Konkurrenz zur GmbH selbst steht. Die Bucheinsicht kann auch Geschäftsgeheimnisse der GmbH berühren, die dann, wenn der Gesellschafter im Wettbewerb zur GmbH steht, kritisch ist. Der OGH hat in seiner jüngsten Entscheidung zu diesem Thema festgehalten, dass die Diskretionsanfordernisse der GmbH (und damit die Reduktion des Informationsrechtes des Gesellschafters) mit möglichen rechtsmissbräuchlichen Motiven des Gesellschafters abzuwägen sind. Gesellschafter einer GmbH unterliegen per Gesetz nicht einem Wettbewerbsverbot, sofern dies nicht im Gesellschaftsvertrag selbst geregelt ist.

Der Konflikt zwischen den Informationsinteressen eines Gesellschafters, der auch an einem konkurrierenden Unternehmen beteiligt ist, und dem Geheimhaltungsinteresse der GmbH, ist evident. Rechtsmissbräuchlicher Informationsanspruch des Gesellschafters kann nicht a priori angenommen werden. Wenn der Gesellschafter überwiegend unlautere

Motive verfolgt, ist der Informationsanspruch missbräuchlich und zu verneinen.

In der Praxis empfiehlt es sich, das Spannungsverhältnis des Gesellschafters, der auch ein Mitbewerber ist oder an einem konkurrierenden Unternehmen beteiligt ist, mit der GmbH im Gesellschaftsvertrag klar zu regeln. Es empfiehlt sich auch, dem Gesellschafter grundsätzlich ein Konkurrenzverbot aufzuerlegen bzw. auch entsprechende Geheimhaltungsverpflichtungen bereits im Gesellschaftsvertrag zu vereinbaren. Ein Bucheinsichtsrecht in kritischen Situationen könnte allenfalls durch eine neutrale dritte Person ausgeübt werden (wie etwa durch einen Sachverständigen). | **Joachim Bucher**



»GmbH-Gesellschafter unterliegen per Gesetz keinem Wettbewerbsverbot.«

Verletzung der Dienstkleidungsvorschriften

In einem aktuellen Fall hatte sich das Höchstgericht mit einem Buslenker auseinandersetzen, der sich der mehrmals erteilten Dienstanweisung des Arbeitgebers widersetzte.

Er sollte sich exakt an die Dienstkleidungsvorschriften halten und ein von ihm getragenes rosafarbenes Haarband abnehmen, da dieses den Kleidungsrichtlinien widerspricht (90bA 82/15x).

Der Arbeitgeber brachte in weiterer Folge Klage auf gerichtliche Zustimmung zu der beabsichtigten Kündigung ein, wobei dies im konkreten Fall notwendig war, da sich der Arbeitnehmer in Elternteilzeit befand und sohin dem besonderen Kündigungsschutz für (werdende) Mütter bzw. Väter unterlag.

Der Arbeitnehmer argumentierte, dass das Tragen des Haarbandes nicht gegen die betrieblichen Interessen des Arbeitgebers verstoße und außerdem der Verkehrssicherheit diene, weil ihm seine Haare sonst ins Gesicht fallen könnten und berief sich auf die Sittenwidrigkeit des Trageverbotes.

Das Erst- und Berufungsgericht gab dem Klagebegehren statt, da das einheitliche Erscheinungsbild (Uniform) ein höheres Maß an Autorität vermittele, was in Gefahrensituationen förderlich sei. Das Haarband wäre auffällig und würde dem in der Bevölkerung verbreiteten Erscheinungsbild von Buslenkern widersprechen und die mit der uniformierten Dienstkleidung bezweckte Verkörperung von Seriosität konterkarieren.

Dem gegenüber sah der Oberste Gerichtshof in der Kündigung „keine gerechte und dem Sachverhalt adäquate Maßnahme“, da ein von der Rechtsprechung geforderter besonders schwerwiegender Umstand in der Person des Arbeitnehmers oder auf betrieblicher Ebene nicht vorliege. Daher fällt die bei Weisungen, die in die Persönlichkeitsrechte des Arbeitnehmers eingreifen, vorzunehmende Interessenabwägung im ge-

genständlichen Fall, zu Gunsten des Arbeitnehmers aus.

Der Oberste Gerichtshof hielt zwar ausdrücklich fest, dass massiv vom Verständnis der Bevölkerung abweichende Bekleidungsusancen eines Arbeitnehmers im Einzelfall untersagt werden können, sah im gegenständlichen Fall aber keine Interessen des Arbeitgebers, den Dienst als Buslenker ohne rosafarbenes Haarband zu verrichten. Da die Weisung nicht gerechtfertigt sei, habe der Kläger auch keine arbeitsvertraglichen Pflichten verletzt, sodass die gerichtliche Zustimmung zur Kündigung nicht erteilt wurde.

Obwohl derartige Sachverhalte immer eine Einzelfallentscheidung nötig machen und daher aus diesem Judikat keine allgemein gültigen Aussagen abgeleitet werden können, zeigt sich hierdurch, dass geringfügige Abweichungen des Arbeitnehmers von Dienstkleidungsvorschriften nicht pauschal zum Anlass genommen werden sollten, eine Kündigung anzustreben; dies jedenfalls nicht bei Arbeitnehmern, die einem besonderen Kündigungsschutz unterliegen.

Eine Vorabprüfung der Sach- und Rechtslage ist jedenfalls zu empfehlen.

| Martin Schiestl



Geringfügige Abweichungen von Dienstkleidungsvorschriften sollten nicht pauschal zum Anlass genommen werden, eine Kündigung anzustreben



Sponsorzahlungen (k)eine Betriebsausgabe

Der Verwaltungsgerichtshof hatte sich mit der Frage zu beschäftigen, ob Sponsorzahlungen an einen Fußballverein ohne schriftlichen Sponsorvertrag als Betriebsausgabe zu werten sind.

Einer GmbH, die Sponsorzahlungen an den örtlichen Fußballverein leistete, wurden vom Finanzamt private Motive, nämlich die Unterstützung des Sports aus Sportbegeisterung, unterstellt und die Zahlungen nicht als Betriebsausgabe anerkannt. Der UFS bestätigte diese Entscheidung und verwies auf die Tatsache, dass ein schriftlicher Sponsorvertrag nicht vorliege, sodass die vom Sportverein zu erbringende Leistung mit Werbewirkung nicht nachvollzogen werden könne.

Der Verwaltungsgerichtshof hob die Berufungsentscheidung wegen Rechtswidrigkeit auf und führte aus, dass auch ein mündlicher Sponsorvertrag ausreiche. Eine Formpflicht bestehe nicht. Die Gegenleistung des Sportvereines, die durch Zeugen nachgewiesen werden konnte, brauche bloß geeignet zu sein, Werbewirkung zu erzielen. Der Sponsorvertrag sei auch so gestaltet, dass er zu den gleichen Konditionen auch von anderen Wirtschaftstreibenden geschlossen worden wäre.

Obwohl diese Entscheidung nicht überraschend ist, zeigt dieser Sachverhalt, dass die Abfassung schriftlicher Vertragswerke in allen Bereichen zu empfehlen ist, um Beweisschwierigkeiten und daraus resultierende langjährige Verfahren mit dem damit verbundenen Aufwand zu vermeiden. | Martin Schiestl

Unangemessene Regiepreise

Werden (Bau)Aufträge wegen schwerer Abschätzbarkeit der Kosten auf Regie zu festen Stundensätzen erteilt, berechtigt dies den Auftragnehmer nicht, überhöhte und unzumutbare Aufwände zu verrechnen. Die Tatsache, dass der Auftraggeber bei einer Regiepreisvereinbarung das Risiko eines beträchtlichen Aufwandes trägt, steht einer nachträglichen Angemessenheitsprüfung nicht entgegen. (OGH 29.09.2015, 8 Ob 96/15y)

Der Wespenstich in der Unfallversicherung

Erleidet der Versicherungsnehmer einer privaten Unfallversicherung nach mehreren Wespenstichen einen Kreislaufstillstand, der zum Tod führt, steht ihm bzw. dessen Erben kein Anspruch gegen den Unfallversicherer zu, sofern die Unfallfolgen ausschließlich auf die dem Versicherungsnehmer unbekannt schwere Allergie zurückzuführen sind. (OGH 02.09.2015, 7 Ob 103/15w)

Ein eigenhändiges Testament

... hat in seiner Gesamtheit eigenhändig geschrieben zu sein. Die letztwillige Verfügung einer Erblasserin, jemandem gewisse Gegenstände aus einer von einer anderen Person geschriebenen Auflistung zukommen lassen zu wollen, reicht auch dann nicht aus, wenn die Erblasserin selbst auf dieser Liste Anmerkungen gesetzt hat. (OGH 02.07.2015, 2 Ob 106/15z) |

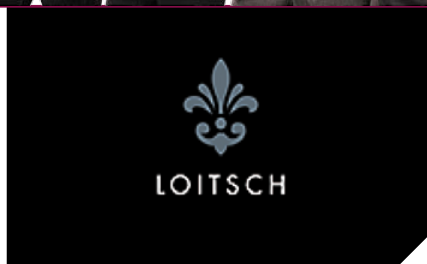
Jahresrückblick

Das vergangene Jahr hat gezeigt, dass die Positionierung der Kanzlei bucher | partner RECHTSANWÄLTE als sogenannte „Boutique-Kanzlei“ zielführend ist.

Die Konzentration auf Spezialthemen und das bewusste Weglassen von anderen Themen führt zu einem immer intensiveren Know-how im Spezialgebiet. Dies verbunden mit einem flexiblen Team gewährleistet ein optimales Service für unsere Klienten. bucher | partner RECHTSANWÄLTE haben neueste Entwicklungen – etwa Crowdfunding, Bürgerbeteiligungsprojekte – intensiv bearbeitet und mit Klienten umgesetzt. Immer mehr Klienten aus dem In- und Ausland wählen bucher | partner RECHTSANWÄLTE auch deshalb, da alle Verträge zweisprachig (deutsch/englisch) verfasst werden können. Die Bestellung unserer Kanzlei als Insolvenzverwalter bei namhaften Insolvenzen in Kärnten durch das Insolvenzgericht in Klagenfurt bestätigt das Vertrauen in das gesamte Team.

Wie bereits in den vorausgegangenen Newslettern berichtet, haben wir 2015 nicht nur viel gearbeitet, ausgebildet und uns weiterbilden lassen, sondern haben auch gemeinsame Ausflüge, Feiern und Essen organisiert und erlebt. Für das Jahr 2016 gibt es bereits konkrete Pläne was die Weiterentwicklung von bucher | partner RECHTSANWÄLTE betrifft – mehr dazu bald!

Wir bedanken uns bei Ihnen allen für ein sehr erfolgreiches Jahr und freuen uns schon sehr darauf, Sie auch im Jahr 2016 wieder begleiten zu dürfen.

**Insolvenz Rauter Group**

bucher | partner RECHTSANWÄLTE wurden als Insolvenzverwalter für fünf Unternehmen der Rauter Group GmbH bestellt. Immobilieninteressenten bitte melden! |

LOITSCH FASHION GmbH

bucher | partner RECHTSANWÄLTE freuen sich den neuen Marktauftritt von Loitsch-Fashion rechtlich mit zu begleiten. | www.loitsch-fashion.com

Anleihe Luxemburg

bucher | partner RECHTSANWÄLTE begleiteten ein namhaftes Kärntner Unternehmen bei der Platzierung einer Unternehmensanleihe in Luxemburg. |